

SATZUNG

Förderverein Kinder- und Jugendsport Eggermühlen e.V.

Präambel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet Förderverein Kinder- und Jugendsport Eggermühlen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49577 Eggermühlen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder- und Jugendsports des SV Fortuna 47 Eggermühlen e.V.
- (2) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch finanzielle Unterstützung, beispielsweise
 - bei Saisonabschlüssen, Wertschätzungen bei Mannschaftserfolgen, Fahrten der einzelnen Sparten im Kinder- und Jugendbereich
 - bei der Beschaffung von Sportausrüstung, wie Trikotsätzen oder Trainings- und Präsentationsbekleidung für den Kinder- und Jugendbereich (einschließlich der dazugehörigen Übungsleiter / Übungsleiterinnen)
 - bei der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten/-materialien

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen Person frei, die die Volljährigkeit erreicht hat und sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstands ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Der erste, volle Beitrag für ein laufendes Geschäftsjahr ist mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein fällig und wird per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein Spenden oder sonstige Zuwendungen zukommen lassen. Diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte auf der Homepage des SV Fortuna 47 Eggermühlen e.V. und am Vereinsheim des SV Fortuna 47 Eggermühlen e.V. veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung gilt die Einladung als jedem Mitglied ordnungsgemäß zugestellt
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechen zu ergänzen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins.

(6) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und des Vorstandes.

(6) Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, eventuelle abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung hierzu sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden (1. Vorsitzender)
- b) dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Schriftführer

Stellvertreter für Schriftführer und Schatzmeister sind optional.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder von dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den SV Fortuna 47 Eggermühlen e.V..

§ 10

Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene Mitgliederverzeichnis auf:
 1. personenbezogene Daten: Namen, Anschrift und Geburtsdatum sowie Telefonnummern/E-Mailadressen der Mitglieder;
 - 2.. Bankverbindungen;
 3. sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen

Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

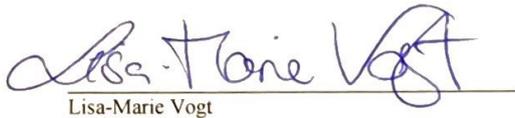
(5) Alle Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, ihre Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.

(6) Der Vorstand erstellt eine Datenschutzordnung sowie ein Merkblatt zu Datenschutzinformationen, die jedem Mitglied auf Anfrage in Textform zur Verfügung gestellt werden.

Eggermühlen, den 15.05.2023

[Ort, Datum]

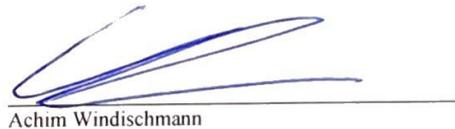

Johannes Vogt


Lisa-Marie Vogt


Bodo Holtheide


Mareike Holtheide


Tim Brickwedde


Achim Windischmann


Andreas Hömer

[Unterschrift sämtlicher Gründungsmitglieder]